

SATZUNG
zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Niedereschach
vom 26. November 2007

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedereschach am 26.11.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Q ₃ 4 R80 / QN 2,5 (waagrecht/Steigrohr/Fallrohr)	3,00 €/Monat
Q ₃ 10 R80 / QN 6	7,50 €/Monat
Q ₃ 16 R80 / QN 10	12,00 €/Monat
Q ₃ 25 R80 / QN 15	18,75 €/Monat
Q ₃ 40 R80 / QN 25	30,00 €/Monat
Q ₃ 63 R80 / QN 40	47,25 €/Monat

§ 2

§ 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet.
Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,60 Euro.

§ 3

§ 54 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Inkrafttreten

(2) Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Paragraphen außer Kraft.

Niedereschach, den 14.11.2022

R a g g
Bürgermeister